

STATUTEN

Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Sektion Wikon



SOLIDARISCH

GEZIELT

FORTSCHRITTLICH

Art. 1	Name, Gründung und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck und Aufgaben.....	3
Art. 3	Mitgliederschaft	3
Art. 4	Organisation	4
Art. 5	Generalversammlung	4
Art. 6	Stimmrecht	4
Art. 7	Aufgaben	4
Art. 8	Vorstand	5
Art. 9	Aufgaben	6
Art. 10	Rechnungsrevisorinnen.....	7
Art. 11	Finanzierungen.....	7
Art. 12	Ehrungen	7
Art. 13	Haftung	7
Art. 14	Statutenänderung	8
Art. 15	Auflösung und Liquidation	8
Art. 16	Schlussbestimmungen	8

Art. 1 Name, Gründung und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Sektion Wikon" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wikon.

Der Verein wurde am 18. April 1937 gegründet und ist Mitglied des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein will die Bestrebungen des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen unterstützen und fördern.
- 2.2 Der Verein organisiert und setzt sich in der Gemeinde für gemeinnützige Projekte zugunsten von Kindern, Frauen, Familien, Senioren und Schwächeren ein, fördert Kontakte und Weiterbildung und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen an.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied werden können alle Frauen von Wikon und Hintermoos, evtl. auch aus der näheren Umgebung.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.3 Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Frauen ab dem 80. Lebensjahr bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 3.4 Die Mitgliedschaft dauert so lange bis:
- a.) Der Austritt aus dem Verein schriftlich erklärt wird. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- b.) Wenn der Jahresbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt wird, so ist die Mitgliedschaft erloschen.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Generalversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Rechnungsrevisorinnen.

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 5.3 Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung, unter Angabe der Traktanden.
- 5.4 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Vorstand, den Rechnungsrevisorinnen oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 6 Stimmrecht

- 6.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 6.3 Wahlen und Abstimmungen werden nicht geheim durchgeführt, ausser dies wird von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 6.4 Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 7 Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 7.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- 7.2 Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin.
- 7.3 Abnahme von Jahresrechnung und Budget sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- 7.4 Wahl der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder

- 7.5 Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- 7.6 Behandlung von Anträgen, die bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen sind.

Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis 9 Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit stattfinden.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus:
 - a.) Präsidentin oder Präsidium bestehend aus zwei oder drei Vorstandsmitgliedern
 - b.) Vize-Präsidentin
 - c.) Sekretärin
 - d.) Kassierin
 - e.) Ressortleiterinnen
- 8.3 Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Mitglieder Hilfspersonen beiziehen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 8.4 Der Vorstand ist befugt, Geschäfte bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00 in eigener Kompetenz zu beschliessen.
- 8.5 Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 8.6 Der Vorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen, mindestens sechs Mal im Jahr
- 8.7 Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 8.8 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen ausgewiesenen Spesen
- 8.9 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Sitzungsent-schädigung, welche als Jahrespauschle einmal im Jahr ausbe-zahlt wird.

Art. 9 Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 9.1 Die Präsidentin (oder das Präsidium) führt den Verein, ruft die Versammlungen und Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Sie zeichnet mit der Sekretärin oder Kassierin kollektiv zu zweien. Die Amtsdauer der Präsidentin beträgt maximal acht Jahre. Sie ist 3x wiederwählbar.
- 9.2 Die Vize-Präsidentin ist Stellvertreterin der Präsidentin und hat in deren Verhinderungsfall die gleichen Aufgaben und Kompetenzen.
- 9.3 Die Sekretärin erledigt die Vereinskorrespondenz und Protokollführung und führt das Mitgliederverzeichnis.
- 9.4 Die Kassierin verwaltet die Vereinskasse. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und legt alljährlich der Generalversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.
- 9.5 Die Ressortleiterinnen übernehmen in eigener Verantwortung die ihnen von der Präsidentin (oder dem Präsidium) erteilten Aufgaben.
- 9.6 Die Vorstandsmitglieder arbeiten als Team und unterstützen sich gegenseitig in ihren Funktionen.
- 9.7 Der Vorstand beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 10 Rechnungsrevisorinnen

- 10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungen des Vereins und kontrollieren alljährlich mindestens einmal den Kassenbestand. Eine Kontrolle soll nicht weniger als drei Wochen vor der Generalversammlung stattfinden. Die Revisorinnen verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 11 Finanzierungen

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- 11.1 den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- 11.2 Beiträgen von öffentlichen Institutionen
- 11.3 Einnahmen aus Vereinsaktivitäten sowie Spenden und Sammlungen.

Art. 12 Ehrungen

- 12.1 Auf Antrag des Vorstandes können Vereinsmitglieder oder andere Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Gemeinnützigen Frauenverein Wikon verdient gemacht haben, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenänderung

- 14.1 Eine Abänderung dieser Statuten benötigt einen Beschluss der Generalversammlung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Statutenänderung bedarf der Genehmigung durch den Kantonalvorstand und den SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

Art. 15 Auflösung und Liquidation

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann stattfinden, wenn die Mitgliederzahl unter 30 gesunken ist und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung verlangen.
- 15.2 Ebenfalls darf die Auflösung des Vereins stattfinden, wenn der Vorstand sich aus weniger als drei Personen konstituiert.
- 15.3 Im Falle einer Auflösung des Gemeinnützigen Frauenverein Wikon ist an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu entscheiden welchen Zwecken das vorhandene Vereinsvermögen zugewendet werden soll. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 09. März 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 16. März 2007.

Wikon, 09. März 2018

Die Präsidentin:

Erika Scheidegger

Erika Scheidegger-Kaufmann

Die Sekretärin:

B. Widmer

Beatrice Widmer-Zürcher